

Ⓩ Im unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen:

Kaufmannsdeutsch.

Zwei Preisaufgaben
des Allgemeinen Deutschen Sprach-
vereins von August Engels und
Fr. W. Eizen.

Vierte Auflage. Preis 1 M.
Buchhändlerpreis 75 Ⓢ, bar 65 Ⓢ u. 11/10.

Verlag des
Allgemeinen Deutschen Sprachvereins
Fr. Berggold, Berlin.



Ⓩ

Schulmanns Praeparationen

Preis: Jedes Bändchen 50 Ⓢ ord.,
35 Ⓢ netto, 30 Ⓢ bar und 11/10
(auch gemischt).

Neue Bändchen:

- Cicero, Briefe an vertraute Freunde.
7 Bändchen.
— Tusculanen. 1. Buch. 2 Bändchen.
— Anklageschr. geg. Verres. 1. Teil.
1 Bändchen. 2. Teil, 1. Buch.
2 Bändchen. 2. Teil, 2. Buch.
2 Bändchen.
Euripides, Medea. 2 Bändchen.
Horaz, Episteln. 1. Buch. 2 Bändchen.
2. Buch. 1 Bändchen.
Thucydides, 6. Buch. 3 Bändchen.
Xenophon, Cyropädie. 1. Buch,
1. Teil. 1 Bändchen.

Ich mache auf meine günstigen Be-
zugsbedingungen = 30% in Rechnung,
40% gegen bar und 11/10, auch ge-
mischt, = aufmerksam und gebe gern
ein vollständiges Exemplar meiner Prä-
parationen à cond.; diejenigen Bücher
oder Gesänge, welche an den betreffen-
den Anstalten gelesen werden, auch in
mehrfacher Anzahl.

Bar-Auslieferung (ausser in Düsseldorf):
in Leipzig bei Herrn Bernhard Her-
mann,
in Berlin bei Herrn F. Volckmars
Barsortiment und bei Herrn J.
Bachmanns Buchhandlg.,
in Breslau beim Schlesischen Ver-
einsortiment,
in Prag bei Herrn Gust. Neugebauer,
in Wien bei Herrn Moritz Perles,
in Stuttgart bei Herren Neff & Koehler
und Albert Koch & Co.

R. v. Decker's Verlag, Berlin SW. 19.
Gegründet 1713.

Ⓩ In Kürze erscheint:

Gerichtskostenmarkenbuch

Mit 8 Tabellen und 3 Kartons
für Gerichtskostenmarkenbogen

In Karton-Einband 1 M 50 Ⓢ ord., 1 M 15 Ⓢ no.
u. Partie 11/10 Ex.

Das Gerichtskostenmarkenbuch ist zum Gebrauch bei Notaren, An-
wältinnen und in gerichtlichen Anmeldestuben bestimmt; es soll die Ver-
wendung der Kostenmarken erleichtern und fördern, indem es die in
Kostenmarken zu entrichtenden Beträge fertig ausgerechnet für die hauptsächlich
in Betracht kommenden Geschäfte angibt, so daß die Zeit und Mühe des Aus-
rechnens erspart wird. Für die rechnerische Richtigkeit der in den Tabellen ent-
haltenen Zahlen leistet deren mehrfache genaue Prüfung durch Gerichtschreiberei-
beamte Gewähr. Hinter den Tabellen befindet sich eine Vorrichtung zur be-
quemeren Aufbewahrung der Kostenmarken.

Die Entrichtung von Kosten durch Verwendung von Kostenmarken ist durch
die Allgemeinen Verfügungen vom 12. März 1910, 23. Juli 1910 und 30. Ok-
tober 1911 (Just.-Minist.-Bl. S. 103, 287, 400) geregelt; sie bringt den Rechts-
suchenden und den Gerichten Vorteil. Die Parteien sparen dabei Geld,
Zeit und Mühe; auch eine wertvolle Beschleunigung der Geschäfte wird
durch die Verwendung von Kostenmarken erreicht.

Seit Einführung der Kostenmarken besteht ein derartiges wertvolles
Hilfsmittel, wie es das erscheinende „Gerichtskostenmarkenbuch“ darstellt, nicht,
und wird es daher in den beteiligten Kreisen, in den Büros der Rechts-
anwälte und Notare und bei den Gerichtsbehörden freudig begrüßt werden.
Eine Empfehlung des Buches durch das königliche Justizministerium
ist zugesagt.

==== Einzelne Exemplare geben wir zur Ansichtversendung in Kommission!

Ferner erscheint demnächst:

Allgemeine Verfügung

des Justizministers und des Finanzministers vom
14. März 1912 über die Einziehung der Reichsstempelab-
gabe für Grundstücksübertragungen zu den Gerichtskosten

nebst Auszügen aus den am 25. Januar 1912
vom Bundesrat erlassenen Ausführungs-
bestimmungen und den Preussischen Aus-
führungsvorschriften des Finanzministers vom
14. März 1912 zum Reichsstempelgesetz
vom 15. Juli 1909

Sonderabdruck aus dem Justiz-Ministerial-Blatt
Jahrgang 1912 Nr. 11

Preis broschiert ca. 75 Ⓢ, bar mit 30% Rabatt u. Partie 11/10 Expl.

Auslieferung dieser Verfügung nur bar!